



F R I E D H O F S O R D N U N G

für den Friedhof Feichten und Kaltenbrunn

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniëtdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGB1. Nr. 33/1952, in der Fassung LGB1. Nr. 15/1981, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGB1. Nr. 4/1966, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kaunertal in der öffentlichen Sitzung vom 04.09.1992 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Die Friedhöfe Feichten und Kaltenbrunn sind im Eigentum der Gemeinde Kaunertal.

§ 2

- 1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und die dazugehörige Totenkappe sowie das Bestattungswesen obliegen der Gemeinde. (Friedhofsverwaltung)
- 2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen und ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 3

- 1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist – soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt – das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.
- 2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde I. Instanz der Bürgermeister, II. Instanz der Gemeindevorstand (§ 46 TGO 1966)

§ 4

- 1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) in der Gemeinde Kaunertal einen ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - b) in der Gemeinde Kaunertal aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieser Friedhöfe hatten.
- 2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet; die Totenkapelle lediglich nach Bedarf.

§ 6

- 1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 7

- 1) Innerhalb der Friedhöfe sind insbesondere verboten:
 - a) das Rauchen
 - b) das Mitbringen von Tieren, Fahrzeugen
 - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - e) das Sammeln von Spenden
 - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 9

- 1) Die Grabstätten werden eingeteilt in
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnengräber
- 2) Ein Familiengrab erhält im Neubestand des Friedhofes Feichten ein Ausmaß von 3,00 x 1,90 m.

§ 10

- 1) Die Einzelgräber und die Familiengräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung bzw. Benützung, vergeben. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei und bei Tieflegungen 4 Grabplätze vereinigen.

§ 11

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen;
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken;
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) ein Grabmal aufzustellen.

- 3) Zu Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch den Grabstättenzuweisungsnachweis der Gemeinde.
- 4) In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.

§ 12

Die Benützungsfrist für die nach § 9 angeführten Grabstätten beträgt 20 Jahre. Die Frist beginnt stets mit dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Grabstättenzuweisungsnachweis zugestellt worden ist.

Die festgelegte Benützungsfrist kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, verlängert werden.

Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekannt zu geben.

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der am nächsten Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 13

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 12 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen
 - c) bei Auflassung des Friedhofes.
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

IV. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 14

Die Art der Erhaltung von Grabmälern, die Höhe derselben, die Gestaltung der Einfriedungen oder sonstiger baulicher Anlagen bestimmt der Gemeinderat. Bei Bepflanzung der Gräber darf das Nachbargrab nicht beeinträchtigt werden.

§ 15

Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach erfolgter Beisetzung in einer Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen, wobei nur Eisenkreuze mit bereitgestellten Kreuzsockeln zugelassen werden. Eine von diesen Richtlinien abweichende Bepflanzung oder Herstellung eines Grabmales ist nicht zulässig. Die gärtnerische Gesamtanlage und Wahrung der Einheitlichkeit wird im Übrigen durch Richtlinien der Friedhofsverwaltung gewahrt und beobachtet. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen.

§ 16

- 1) Im Sinne des § 15 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung
 - a) Das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) die Errichtung von Grabmälern.
- 2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 17

- 1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- 2) Einheitliche Einfassungen werden gegen Ersatz der Kosten von der Friedhofsverwaltung beigestellt und versetzt.
- 3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfassung erfolgen.
- 4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.

V. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 18

Die Beerdigung darf keinesfalls vor der Totenbeschau, in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder wegen Einschreitung des Gerichtes eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 19

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Jedes Grab hat eine Tiefe von 1,80 m aufzuweisen. Sollen 2 Personen in einem Grabe Ruhe finden, so muss ein Grab die Tiefe von wenigstens 2,20 m erhalten.

§ 20

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VI. LEICHENHALLE

§ 21

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

§ 22

Die Toten dürfen nur in einem verschlossenen Sarg aufgebahrt werden. Ein einmal verschlossener Sarg darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes wieder geöffnet werden. Darüber hinaus sind auch sonstige Anordnungen des Arztes über die Aufbahrung streng zu beachten.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 23

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung, Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden Sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 LGBl. Nr. 4 mit Geldstrafen bis zu S 3.000.- oder mit Arrest bis zu 3 Wochen geahndet.
- 2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/52 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 24

Der alte Friedhof in Feichten darf ab 01.01.1993 nicht mehr benützt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist wird der alte Friedhof in Feichten aufgelassen und werden noch vorhandene Grabkreuze auf Kosten des Eigentümers entfernt.

§ 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 26

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.1993 in Kraft und setzt die Friedhofsordnung vom 14.06.1967 außer Kraft.

Angeschlagen am 07.09.1992
Abgenommen am 22.09.1992

Der Bürgermeister:

Eugen Larcher e.h.